

# Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Anlage II – Länderteil  
Herausgeber: Bundesministerium der Justiz

Stand: April 2022

## **Argentinien** (Argentinische Republik)

### **I. Auslieferung**

I.1. Der Auslieferungsverkehr erfolgt vertraglos.

Den Auslieferungsunterlagen sind eine Begründung der Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts, Abschriften der Straf- und Verjährungsbestimmungen sowie eine gerichtliche Bestätigung beizufügen, dass eine Verjährung noch nicht eingetreten ist.

I.2. Auslieferungsersuchen werden auf dem diplomatischen Geschäftsweg übermittelt.

Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft können über Interpol gestellt werden.

I.3. Den Auslieferungsunterlagen sind Übersetzungen in die spanische Sprache beizufügen. Die Übersetzungen werden vor Ort auf Veranlassung der deutschen Botschaft durch einen amtlich vereidigten Übersetzer vorgenommen und anschließend durch die örtliche argentinische Übersetzungsvereinigung bestätigt und beglaubigt. Eine Kostenübernahmezusage der ersuchenden Stelle zugunsten der Deutschen Botschaft Buenos Aires ist erforderlich.

I.4. Die vorläufige Auslieferungshaft wird aufgehoben, wenn das Auslieferungsersuchen und die Unterlagen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Verhaftung bei der argentinischen Regierung eingehen. Die Frist kann auf Antrag 10 Tage verlängert werden.

Der Antrag auf Fristverlängerung sollte auch auf dem diplomatischen Geschäftsweg gestellt werden.

### **II. Vollstreckungshilfe**

II.1. Erkenntnisse zum Vollstreckungshilfeverkehr liegen nicht vor.

### **III. Rechtshilfeverkehr**

III.1. Der sonstige Rechtshilfeverkehr erfolgt vertraglos.

III.2. Rechtshilfeersuchen werden auf dem diplomatischen Geschäftsweg übermittelt.

III.3. Den Rechtshilfeersuchen und den Unterlagen sind Übersetzungen in die spanische Sprache beizufügen. Die Übersetzungen werden auf Veranlassung der deutschen Botschaft durch einen amtlich vereidigten Übersetzer vorgenommen und anschließend durch die örtliche argentinische Übersetzungsvereinigung bestätigt und beglaubigt.

noch: **Argentinien**

Eine Kostenübernahmezusage der ersuchenden Stelle zugunsten der Deutschen Botschaft Buenos Aires ist erforderlich.

#### **IV. Sonstiges**

IV.1. Deutsche Konsularbeamte in Argentinien können Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit – gegebenenfalls eidlich – vernehmen, falls sie sich freiwillig dazu bereitfinden, sowie ihnen Urkunden und Schriftstücke jeder Art zustellen. Bei argentinischen Staatsangehörigen können sich im Einzelfall Einschränkungen ergeben.

IV.2. Argentinien ist Mitglied der Interpol.